



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 90. Die Kinder der Freygelassenen sind frey

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium ^{a)} zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

G 3

und

^{a)} Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfeuing und dergl.